

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/007

Abteilung 320 - Bildung

Federführung: Wanzke, Marco
Telefon: +49 7021 502-534

AZ:
Datum: 23.12.2022

Änderungen der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung an Grundschulen und der Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	30.01.2023
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	30.01.2023
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	30.01.2023
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	30.01.2023
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	31.01.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.02.2023

ANLAGEN

- Anlage 1 - Satzung Kita (ö)
- Anlage 2 - Kita Gebühren neu (ö)
- Anlage 3 - Satzung Grundschulen (ö)
- Anlage 4 - neue Gebühren Schulkindbetreuung (ö)
- Anlage 5 - alte Satzung (ö)
- Anlage 6 - Stellungnahme Gesamtelternbeirat (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 130, 140, 310, 330, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	TH006
Produktgruppe	36.50; 21.10
Kostenstelle/Investitionsauftrag	Diverse
Sachkonto	Diverse

Ergänzende Ausführungen:

Aufgrund der Modulanpassungen zur Schulkindbetreuung zum 01.04.23 steigen die Gebühren in der Schulkindbetreuung um durchschnittlich 2,04 Prozent. Deshalb ist im Haushaltsjahr 2023 mit Mehreinnahmen von circa 4.000,00 Euro zu rechnen (2022 waren es circa 126.000 Euro Einnahmen durch Betreuungsgebühren Schule). Im Haushaltsjahr 2024 ist mit Mehreinnahmen von ungefähr 9.000,00 Euro zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2025 ist mit weiteren Mehreinnahmen zu rechnen. Hier wird eine Anpassung gemäß den noch nicht bekannt gegebenen

Landesrichtsätzen für das Schuljahr 2023/2024 erfolgen. Die Moduländerung kann sich auf das Buchungsverhalten der Eltern auswirken.

Aufgrund der Gebührenerhöhung im Bereich Kindertageseinrichtungen ist im Haushaltsjahr 2023 mit Mehreinnahmen von rund 104.500 Euro; im Haushaltsjahr 2024 mit Mehreinnahmen von rund 240.600 Euro und im Haushaltsjahr 2025 mit Mehreinnahmen in Höhe von 378.000 Euro zu rechnen. Insgesamt würden sich die Mehreinnahmen somit auf 723.100 Euro belaufen.

ANTRAG

1. Beschluss der Neufassung der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007 mit Wirksamkeit zum 01.04.2023. Beschluss des Gebührenanhangs gemäß der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage zur neu gefassten Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie der Beschluss der Gebührenerhöhung zum 01.04.2023, 01.04.2024 und 01.04.2025 wie in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007 dargestellt.
2. Beschluss der Neufassung der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der Betreuung an den Grundschulen gemäß Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007 mit Wirksamkeit zum 01.04.2023. Beschluss des Gebührenanhangs gemäß der Anlage 1 zur neu gefassten Satzung über die Benutzung der Betreuung an Grundschulen sowie der Beschluss der Gebührenerhöhung zum 01.09.2023 und 01.09.2024, wie in Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007 dargestellt.
3. Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.2016, 01.09.2017, 01.09.2018, 15.12.2021 und 01.01.2023 tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verwaltung legt mit dieser Sitzungsvorlage zwei Satzungsentwürfe vor und schlägt dem Gemeinderat vor, die bisher in einer Satzung geregelten Sachverhalte der Kindertageseinrichtung und Schulkindbetreuung getrennt voneinander zu regeln.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenstruktur im Schulbereich zu verändern. Es sollen fortan sieben Module angeboten werden. Neu geregelt wird die Frühbetreuung bis Schulbeginn und die Betreuung nach Schulende bis zum Mittagsband. Die Sorgeberechtigten sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Betreuung passgenauer zu buchen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenstruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu verändern. Es sollen neue Berechnungsgrundlagen umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird eine Gebührenanpassung empfohlen. Die Betreuungsgebühren wurden letztmalig zum 01.09.2018 erhöht. Die Verwaltung schlägt auf Grundlage der Gespräche mit dem Gesamtelternbeirat Kindergarten vor, die Betreuungsgebühren im Kindergarten für eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Wochenstunden um sieben Prozent im ü3 Bereich und um elf Prozent im u3 Bereich jährlich zum 01.04.2023; 01.04.2024 und 01.04.2025 zu erhöhen. Für die über 30 Stunden Betreuungszeit hinausgehende Betreuung erfolgt ein Zeitzuschlag von 25 Prozent für jede weitere Betreuungsstunde analog den Städtetageempfehlungen. Ziel ist eine Annäherung an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden.

Wird den Anträgen, wie vorgeschlagen, zugestimmt, wird/werden

1. aus einer gemeinsamen Satzung für die Betreuung an Kitas und Schulen wieder zwei getrennte Satzungen.
2. eine strukturelle Gebührenveränderung für die Nutzung der Schulkindbetreuung durchgeführt.
3. eine strukturelle Gebührenveränderung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

4. eine Erhöhung der Gebühren im Bereich der Kindertageseinrichtungen zum 01.04.2023; 01.04.2024; und 01.04.2025 und in der Schulkindbetreuung zum 01.04.2023 (Moduländerung), 01.09.2023 und 01.09.2024 wirksam. Zudem ist für den 01.09.2025 die Erhöhung bei der Schulkindbetreuung um die Prozentzahlen der Städtetagsempfehlungen von 2023 und 2024 geplant.

Wird die Erhöhung der Kindergartengebühr ab 01.04.2023, 01.04.2024 und 01.04.2025 beschlossen, ergeben sich daraus Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 723.100 Euro bis 31.12.2025.

Wird die Erhöhung der Gebühr für die Schulkindbetreuung ab 01.04.2023, 01.09.2023 und 01.09.2024 beschlossen, ergeben sich daraus Mehreinnahmen von rund 13.000 Euro im Bereich der Schulkindbetreuung bis 31.12.2024.

In der Schulkindbetreuung steigt die Gebühr durch die Moduländerung um durchschnittlich 2,04 Prozent zum 01.04.23 sowie zum 01.09.2023 um 4,9 Prozent und zum 01.09.2024 um 6,8 Prozent. Grundlage für die Gebührenerhöhung und die Gebührensätze sind die Städtetagsempfehlungen 2019/2020 beziehungsweise 2021/2022. Am 01.09.2025 sollen die Gebühren um die Städtetagsempfehlungen aus den Jahren 2023 und 2024 erhöht werden. Diese Empfehlungen liegen derzeit noch nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Hintergrund zur Trennung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Kitas und Schulen:

Zum 01.09.2016 trat die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck in Kraft (siehe Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007). Ziel der damals vom Gemeinderat beschlossenen, umfassenden Satzungsänderung war es, die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Betreuung an Grundschulen einheitlich in einer Satzung zu regeln.

Die vorliegende Sitzungsvorlage schlägt vor, diese beiden Sachverhalte wieder voneinander zu trennen. Es hat sich gezeigt, dass die Betreuungsformen an Schulen und in Kindertageseinrichtungen nicht nutzerfreundlich in einer Satzung zusammengefasst werden können. Insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen finden sich viele gesetzliche Vorgaben, die nicht analog in den Schulbereich übertragen werden können. Demgegenüber sind Regelungen im Schulbereich notwendig, die nicht zwingend für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gültigkeit haben.

Aufgrund von unterschiedlichen Neuregelungen wurde die Satzung in den vergangenen Jahren fortlaufend angepasst, was insbesondere für Eltern beider Zielgruppen zunehmend schwerer verständlich wurde. Dies zeigte sich im täglichen Umgang und in Beratungsgesprächen mit den Eltern.

Im Rahmen der Trennung der beiden Betreuungsarten wurden die Satzungen neu strukturiert und angepasst. Ziel ist hier bürgerfreundlicher und konkreter auf die jeweilige Zielgruppe (Kindergarteneltern, Schulkindeltern) eingehen zu können. Dadurch ergibt sich an manchen Stellen ein neuer Aufbau. Einzelne Passagen und Absätze wurden aktuellen Rechtsvorschriften beziehungsweise Urteilen entsprechend aktualisiert.

Zu Ziffer 1 des Antrags

Die Neufassung der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt findet sich in Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

Die maßgeblichen Änderungen der neuen Satzung (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007) sind:

- Vorrang von Kirchheimer Kindern bei der Platzvergabe und Kündigungsrecht der Stadt bei Wegzug aus Kirchheim unter Teck im Bereich der Kindergärten (§ 2 Absatz 4 und § 10 Absatz 2).
- Eltern von Vorschulkindern, die auch im September, bis zum Beginn der Schule, in einer städtischen Einrichtung verbleiben sollen, müssen dies aktiv bei der Stadt beantragen (§ 3 Absatz 4). Zukünftig wird die hälftige Gebühr für diesen Monat fällig (§ 6 Absatz 2).
- Der Gebührenschuldner ist die personensorgeberechtigte Person, bei der das Kind lebt (§ 6 Absatz 5).
- Die Neufassung der Gebührenermäßigung für die Betreuungsgebühren (§ 8).

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde keine Gebührenerhöhung bei den Betreuungsgebühren umgesetzt. Es soll wieder eine deutliche Annäherung an die Empfehlungen von Gemeinde- und Städtetag erfolgen. Der Zielwert liegt hierbei bei 139 Euro Gebühr für eine Regelbetreuung von 30 Stunden für eine Familie mit einem Kind über drei; 410 Euro für eine Regelbetreuung für eine Betreuung von 30 Stunden für eine Familie mit einem Kind in einer Krippengruppe unter drei.

Ziel des Städtetags ist ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent der Ausgaben im Kindergartenbereich durch Betreuungsgebühren der Eltern. Im Jahr 2019 lag der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge im Kindergartenbereich bei 8,08 Prozent.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat Kindergarten vor, eine Erhöhung der Gebühren in drei Schritten zu vollziehen: Schritt 1 wird zum April 2023 wirksam, Schritt 2 folgt zum April 2024 und Schritt 3 zum April 2025.

Für alle drei Jahre soll die Regelbetreuung für 30 Wochenstunden um jeweils 7 Prozent im ü3 Bereich und jeweils 11 Prozent im u3 Bereich erhöht werden. Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet. Ziel ist, dass bis zum Jahr 2025 die Gebühren im ü3 Bereich die Empfehlungen des Städtetags erreicht haben und im u3 Bereich sich die Betreuungsgebühren angenähert haben, ohne die Eltern zu stark zu belasten.

Berechnung der Gebühren der Kinder über drei Jahren:

Die Empfehlungen beruhen auf einer 30 Stunden-Regelbetreuung und einer Gebührenpflicht von 11 Monaten. Es wird hier empfohlen, für Betreuungsmodule darüber hinaus einen pauschalen Aufschlag von 25 Prozent pro Betreuungsstunde zu berechnen.

Auf dieser Basis berechnen sich die Gebühren zum 01.04.2023, die in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007 dargestellt sind. Aufgrund von rechnerischen Unschärfen wurde die Gebührensystematik seitens der Verwaltung neu definiert und festgesetzt. Die Basisgebühr für eine 30 Stunden-Betreuung richtet sich nach der aktuellen Gebühr für 30 Stunden Betreuungszeit erhöht um 7 Prozent. Für die Betreuungsumfänge ab der 31. Stunde wurde die Gebühr mit einem 25 prozentigen Aufschlag berechnet.

Die neue Systematik führt dazu, dass künftig eine Gebührenerhöhung auf einer nachvollziehbaren Grundlage berechnet werden kann.

Gebühren der Kinder unter drei Jahren:

Die Empfehlungen weichen bezüglich der Betreuung für Kinder unter drei Jahren deutlich von denen der Stadt Kirchheim unter Teck ab. Hier hatte der Gemeinderat beschlossen, die festgesetzten Gebühren der über Dreijährigen zu verdoppeln. Dies soll künftig nicht mehr der Fall sein und die Gebühren sollen sich stärker an den Empfehlungen des Städtetags orientieren. Hier ist eine schrittweise Angleichung geplant. In Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat Kindergarten empfiehlt die Verwaltung die Basisgebühr für eine 30 Stunden-Betreuung, welche sich nach der aktuellen Gebühr für 30 Stunden Betreuungszeit richtet, um 11 Prozent zu erhöhen. Des Weiteren wurde die Gebühr für die Betreuungsumfänge ab der 31. Stunde mit einem 25 prozentigen Aufschlag berechnet. Die neue Systematik führt dazu, dass zukünftig eine Gebührenerhöhung auf einer nachvollziehbaren Grundlage berechnet werden kann.

Die Gebührenermäßigung für Eltern, die bisher durch die Satzung gewährt wurde, fand im Sachgebiet Kindertageseinrichtungen in der Regel keine Anwendung. Zum Stand 01.07.2022 haben 94 Familien Jugendhilfe durch das Landratsamt erhalten. Die Jugendhilfe wird vom Landratsamt Esslingen auf Antrag der Eltern beziehungsweise des Elternteils bei denen/ dem das Kind lebt, gewährt. Die Jugendhilfe übernimmt die vollen / anteiligen Betreuungsgebühren beispielsweise für Familien, die Transferleistungen nach dem SGB II; Wohngeld; Asylbewerberleistungen; Sozialhilfe nach dem SGB XII; Kinderzuschlag erhalten oder über ein geringes Familieneinkommen verfügen.

Sofern das Landratsamt bei Familien mit geringem Haushaltseinkommen zu der Entscheidung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Jugendhilfegewährung nicht vorliegen, da die Familie über ein zu hohes Einkommen verfügt, können die entsprechenden Familien versuchen einen „Stadtpass B“ und gegebenenfalls über diesen eine Gebührenermäßigung zu erhalten. Neben den Ermäßigungsmöglichkeiten für die Betreuungsgebühren gibt es noch die Möglichkeit über die „Bildungs- & Teilhabeleistungen“ einen Gutschein für ein kostenloses Mittagessen zu erhalten. Den Antrag für diesen Gutschein müssen die Antragsberechtigten direkt bei dem jeweiligen Leistungsträger (beispielsweise Jobcenter, Wohngeldstelle, ...) stellen und nach Erhalt bei der Abteilung Bildung einreichen. Auch hier gibt es die Möglichkeit für Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bei einem vorrangigen Leistungsträger haben, einen Antrag auf einen Stadtpass B zu stellen und über diesen dann ein kostenloses Mittagessen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Zu Ziffer 2 des Antrags

Die Neufassung der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der Betreuung an Grundschulen findet sich in Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage.

Die aus Sicht der Verwaltung maßgeblichen Änderungen der neuen Satzung (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/007) sind:

- Die neuen Strukturen der Gebührenmodule. Eltern wählen die Betreuungszeiten zukünftig aus insgesamt sieben Modulen aus (§ 3). Hier wird nach Kindern eines Regelschulangebots und eines Ganztagschulangebots unterschieden.
- Der Gebührenschuldner ist die personensorgeberechtigte Person, bei der das Kind lebt (§ 6 Abs. 5).
- Für eine Betreuungsleistung von Kindern, die im September neu eingeschult werden, wird zukünftig die hälftige Gebühr im September fällig (§ 6 Abs. 2).

Zu Ziffer 3 des Antrags

In der Folge des Beschlusses zu Antrag 1 und 2 tritt die bestehende Satzung zum 01.04.2023 außer Kraft.

Eltern können zukünftig aus sieben Modulen zur Schulkindbetreuung wählen.

Für Schulstandorte, die keine Ganztageschule nach § 4 a Schulgesetz (SchG) sind, Teck-Grundschule, Grundschule Nabern und Konrad-Widerholt Grundschule Außenstelle Schafhof, können folgende Module gebucht werden, sofern die untenstehenden Betreuungszeiten an der jeweiligen Schule angeboten werden:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn
Modul 2: Schulkindbetreuung nach Schulende	Schulende - 13:00 Uhr
Modul 3: Schulkindbetreuung 13:00 - 14:30 Uhr.	13:00 - 14:30 Uhr 1,5 Stunden täglich
Modul 4: Schulkindbetreuung 13:00 - 16:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr 3,0 Stunden täglich
Modul 5: Schulkindbetreuung 13:00 - 17:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr 4,0 Stunden täglich

An Grundschulen, die eine Ganztagesgrundschule im Sinne des § 4 a SchG sind, richtet sich die Schulkindbetreuung von 07:00 Uhr bis Schulbeginn (maximal 08:45 Uhr) an alle Schulkinder.

Die Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Schulkinder, welche zur Ganztagesgrundschule angemeldet sind.

Schulkinder, die nicht zur Ganztageschule angemeldet sind, können an der Grundschule Alleenschule und der Eduard-Mörrike-Schule den sogenannten Klassennachmittag an dem Tag in der Woche in Anspruch nehmen, an dem der Nachmittagsunterricht stattfindet.

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 7: Schulkindbetreuung am Klassennachmittag / Mittagsband	Schulende bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts

Betreuungsangebote an Grundschulen die Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn
Modul 6: Schulkindbetreuung nach Schulende bis maximal 17:00 Uhr	Schulende - 17:00 Uhr Stundenweise buchbar

Ziel bei der Neustrukturierung der Betreuungsmodule ist es, die Betreuungsleistungen zu vereinfachen, das Angebot der Nachfrage der Eltern anzupassen, eine einheitliche und transparente Grundlage herzustellen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Im Rahmen der Modulkonzeption wurden die Gebührenbausteine neu berechnet. Grundlage der in Anlage 7 der Sitzungsvorlage GR/2023/007 dargestellten Gebühren ist ein durchschnittlicher

Stundensatz von sechs Euro beziehungsweise fünf Euro bei Mehrkindfamilien, welcher auf die Betreuungszeit hochgerechnet wird.

Die Stundensätze für Betreuungsleistungen, die im Rahmen der Ganztagesesschule gebucht wurden, weichen von denen der Kernzeitgebühren ab, was in den vergangenen Jahren zu Unverständnis seitens der Eltern geführt und das Gefühl bestärkt hat, dass Familien, die ihre Kinder nicht zur Ganztagesesschule anmelden, gegenüber den anderen Familien schlechter gestellt werden. Die Einführung eines einheitlichen Stundensatzes führt zur Gleichbehandlung aller Familien. Die vereinfachte Gebührenstruktur ist Familien besser vermittelbar und nachvollziehbarer.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde im Jahr 2020 die geplante Gebührenerhöhung nicht durchgeführt. Die letzte Gebührenerhöhung wurde im April 2018 beschlossen. Die großen Kreisstädte in der Region erhöhen im einjährigen beziehungsweise zweijährigen Zyklus die Betreuungsgebühren.

Im Vorfeld wurden die betroffenen Vertretungen beteiligt. Dies waren der Gesamtelternbeirat der Schulen und der Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen. Jegliche Rückmeldungen, die bis zum Abgabetermin der Vorlage nicht vorliegen, werden bis zur Sitzung des Ausschusses beziehungsweise des Gemeinderats vorhanden sein.

Die Satzungsänderung wurde im Vorfeld mit den jeweiligen internen und externen Fachleuten abgestimmt und letztlich von der Rechtsabteilung freigegeben. Die Satzungsänderung, Modulanpassung und Gebührenerhöhung für die kommenden Jahre wurden dem Gesamtelternbeirat Schulen vorgestellt und besprochen. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirat Schulen liegt unter Anlage 6 dieser Sitzungsvorlage bei. Dem Gesamtelternbeirat Kitas wurden die Gebührenerhöhungen vorgestellt und innerhalb von Workshops besprochen. Die Satzungsänderung wird dem Gesamtelternbeirat Kita erst nach dem Ämterumlauf und der Personalratssitzung vorgestellt werden.

Weiteres Vorgehen bei der Schulkindbetreuung

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Bedarfe seitens der Eltern an die Verwaltung herangetragen, die einen Ausbau von Betreuungsleistungen nach sich ziehen würden. Diesen Wünschen konnte in der Vergangenheit nachgegangen werden und werden in der Schulbedarfsplanung abermals berücksichtigt. Die Verwaltung wird für diese Themen mit Elternschaft, Schulleitungen und Gemeinderat in einen Dialog eintreten, um eine für alle Beteiligten gute Lösung zu entwickeln. Die Satzungsänderung beinhaltet darüber hinaus bereits Inhalte, die den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Jahr 2026 vorbereiten. Die Verwaltung rechnet baldig mit weiteren Informationen und Gesetzgebungen für diese Aufgabe.